



Infoblatt

Organisation von Seminaren

Gewerbliche Bildungsanbieter

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
WKO Steiermark

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

Körblergasse 111-113 | 8010 Graz

T 0316 601-414 | F 0316 601-739

E freizeitbetriebe@wkstmk.at

W <http://www.diefreizeitbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINES

Die Organisation von Seminaren stellt ein freies Gewerbe dar. Es bedarf lediglich einer Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Diese ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirkshauptmannschaft, bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Freies Gewerbe bedeutet, dass außer den allgemeinen Voraussetzungen für den Gewerbeantrag weder ein Befähigungsnachweis noch weitere spezielle Voraussetzungen erforderlich sind.

Gewerbewortlaut

„Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen (Eventmanagement)“

Aufgrund der Gewerbeberechtigung wird man Mitglied in der Wirtschaftskammer Steiermark, in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe.

Grundumlage

Die Grundumlage beträgt 130 Euro jährlich. Diese wird bei juristischen Personen verdoppelt.

TÄTIGKEITSBEREICHE

- Der Seminar- und Schulungsorganisator bietet für einen Auftraggeber die Konzipierung und Organisation sowie Planung von Seminaren und Schulungen. Er koordiniert den hiefür notwendigen Kontakt mit Vortragenden, Technikern, Werbeleuten, Sponsoren uä Partnern.
- Der Tätigkeitsbereich des Seminar- und Schulungsorganisators kann sich auf jegliche Bereiche von Seminaren und Schulungen, von EDV-Trainings bis zu persönlichkeitsbildenden Seminaren, beziehen.

Der Seminar- und Schulungsorganisator kann sein Entgelt nach **freier Vereinbarung** in Rechnung stellen, einen amtlichen Tarif gibt es nicht.

Beschäftigt der Seminar- und Schulungsorganisator Dienstnehmer, so können die arbeitsvertraglichen Bedingungen im Rahmen der Gesetze (Urlaubsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Angestelltengesetz usw.) frei vereinbart werden.

Für die Organisation von Bildungsveranstaltungen (Seminare, Schulungen etc.) für Auftraggeber besteht kein Kollektivvertrag.

Achtung!

Für private Bildungseinrichtungen besteht jedoch ein Mindestlohtarif für Arbeitnehmer mit unterrichtenden Tätigkeiten.

Für Bildungsanbieter könnte der BABE-KV relevant sein. Dieser wird nicht von der WKO verhandelt und abgeschlossen. Bei Fragen wird daher empfohlen, sich direkt mit der Berufsvereinigung der Arbeitgeber:innen privater Bildungseinrichtungen (BABE) in Verbindung zu setzen. Die Kontaktdaten von BABE und nähere Informationen zum KV finden Sie unter: <https://www.babe.or.at/aktuelles/beitrag/babe-kv>

ABGRENZUNG

Werdebranche - freie Gewerbe

Der/Die **Werbungsmittler:in** gibt Aufträge seiner Kunden:innen im Rahmen der Schaltung an Medien weiter und erhält dafür von diesen eine Mittlungsprovision. Er/Sie erstellt in Ergänzung der Werbestrategie innerhalb der vorgegebenen Marketing- und Werbepläne spezifische Leistungen der Werbebranche.

Der/Die **Werbeberater:in** ist beratend für den/die Auftraggeber:in bei der Planung und Durchführung ihrer Werbung tätig. Der/Die Veranstaltungsorganisator:in darf eine von ihm/ihr betreute Veranstaltung bewerben; er/sie darf jedoch seiner:m Kunden:in (Veranstalter:in) kein darüberhinausgehendes Vermarktungskonzept erstellen.

Der/Die **Werbegestalter:in** entwirft, plant und gestaltet Vitrinen, Schauräume, Schaufenster, Kojen und Stände für Ausstellungen und Messen sowie Innen- und Außendekorationen.

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-795 (Fachgruppe Werbung & Marktkommunikation)

PR-Berater:in, Event-Marketing - freies Gewerbe

Der/Die PR-Berater:in berät über die Verbesserung des Images von Unternehmern, Privaten, Organisationen etc.) in der Öffentlichkeit. Events werden von dem/der PR-Berater:in im Rahmen von PR-Maßnahmen organisiert.

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-795 (Fachgruppe Werbung & Marktkommunikation)

Unternehmensberater:in (Betriebsberater:in) - Reglementiertes Gewerbe

Die Tätigkeit des/der Unternehmensberaters:in einschließlich des Unternehmensorganisators:in ist vielfältig und erfordert einen Befähigungsnachweis. Schwerpunkte ihres/seines Tätigkeitsbereiches sind u.a. Managementberatung, Personalberatung, Marketing, Beratung im Finanz- und Rechnungswesen.

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-444 (Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie)

STEIRISCHE GEWERBLICHE BILDUNGSANBIETER

Die Arbeitsgruppe der „Steirischen Gewerblichen Bildungsanbieter“ stellt einen Zusammenschluss gewerblicher Bildungsanbieter dar, die bestimmte Qualitätskriterien einhalten.

Nähere Informationen unter <http://www.bildungsanbieter-stmk.at>.



GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantrag:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
 - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.



Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- amtlicher Lichtbildausweis im Original (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben bzw. bei Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers)
- Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen (§ 13 GewO 1994)
- Aufenthaltstitel (nicht erforderlich für Angehörige der EWR-Staaten, der Schweiz und für anerkannte Flüchtlinge)

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- Gründerservice
- Das Gründerservice und die Regionalstellen der Wirtschaftskammer Steiermark bieten Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Im Zuge einer Neugründung (Schaffung einer neuen betrieblichen Struktur, erstmalige einschlägige Tätigkeit) erhält man beim Gründerservice oder der zuständigen Regionalstelle die Bestätigung nach dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG). Mit dieser Bestätigung entfallen die Eintragungsgebühren beim Firmenbuch und bestimmte Lohnnebenkosten für die

Mitarbeiter:innen. Mehr Informationen zu diesem und weiteren gründungsrelevanten Themen findet man unter: www.gruenderservice.at

-
- Regionalstelle

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des/der Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- Unternehmerservice

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.